



Verliebt – und schon
zusammengezogen!
Einige fixe Regeln schaden
auch einer wilden Ehe nicht
und sorgen dafür, dass kein
Partner draufzahlt – während
oder auch nach der
Lebensgemeinschaft.



Illustration von Stefanie Hilgarth

HAPPY TOGETHER

Gerald löst immer die Milch vergarmeln. Und reißt eine neue Packung auf, ohne die alte zu entsorgen. Das macht seine Neo-Lebensgefährtin Birgit schon nach drei Wochen Zusammenlebens rasend. Nicht erst einmal hat sie sich ihren Macchiato mit einem Schuss saurer Milch versaut. Dabei hat die Ex-Studentin einige Jahre WG-Erfahrung, wobei sie weit Ärgerlicheres erlebt hat. Aber von ihrem neuen Schatz hat sie schon erwartet, dass er nach (ihrem gedanklichem) Plan funktioniert. Und Kühlschrank-Checken ist eindeutig sein Revier, findet Birgit – wenn sie schon seine Hemden bügelt. So richtig fix ausgemacht haben die beiden dieses Gegengeschäft aber nie – ein Kardinalfehler frisch zusammengezogener Pärchen, weiß Psychotherapeutin Sibylle Steidl (siehe auch Interview). Klare Absprachen im Vorhinein ersparen viel Alltags-Hickhack, der die Romantik schnell empfindlich unterkühlen kann.

WILDE EHE IM REALITY-CHECK

Das fängt schon bei der Grundsatzentscheidung an: Sind wir schon so weit, füreinander einen Teil des bisherigen Lebens aufzugeben? Auch wenn es nicht den »echten« Bedingungen entspricht: Ein klein wenig Probleme sorgt immer für Aha-Erlebnisse. Gerade, wenn Sie noch die Sternchen in den Augen haben. Denn Zusammenleben heißt nicht nur jeden Abend kuscheln und jeden Morgen gemeinsam frühstücken, sondern meist auch beinhartes tägliches Zusammenraufen. Sabine und Raoul etwa haben im Urlaub diesmal ein Haus gemietet, statt sich im All-Inclusive-Club rund um die Uhr verwöhnen zu lassen. Schnell haben die beiden gemerkt, dass sich keiner so recht ums Putzen reißt. Sie beschließen daher, von Anfang an eine Haushaltshilfe im Budget einzuplanen, sobald sie zusammenziehen.

Janine zieht probeweise für vier Wochen zu Martin in seine Junggesellenbude. Und spürt, dass sie unbedingt einen Raum ganz für sich brauchen würde. Acht Jahre Single-Leben prägen eben ... Unerlässlich ist ein Probendurchgang, wenn ein Partner sein Leben komplett ändern müsste – etwa durch Umzug in eine andere Stadt. Die bisherige reine Wochenendbeziehung war da viel zu rosarot.

SOFT LANDING

Hat die Beziehung allen Testläufen standgehalten? Dann geht's an die endgültigen Entscheidungen: Wo ziehen wir überhaupt hin? Zu dir, zu mir oder in ein ganz anderes Nest? Am besten fürs Paardasein wäre natürlich, sich gemeinsam ein neues Zuhause aufzubauen. So ist die Situation für beide ähnlich, und man kann die Räume so einteilen, wie es beiden angenehm ist. Schreiben Sie unabhängig voneinander auf, was Ihnen wichtig ist, und einigen Sie sich dann auf gemeinsame Prioritäten – wobei meist Kompromisse nötig sind. Ein Miethäuschen am Stadtrand mit Garten bzw. Anbindung an Wald und Wiesen beeinflusst den Alltag nämlich ganz anders als eine Dachmanschette im Zentrum, in unmittelbarer Nähe zu Szenelokalen oder Boutiquen.

Haben Sie sich geeinigt, so überstürzen Sie nichts, sondern schauen sich lieber so lange um, bis eine Bleibe gefunden ist, die Sie beide gern akzeptieren können. Positiver Nebeneffekt: Meist bleibt durch das Zusammenlegen zweier Haushalte von der vorherigen Gesamtmietsumme noch ein wenig Geld pro Monat übrig, auch wenn die neue Behausung größer ist. Vielleicht brauchen Sie ja auch nur mehr ein Auto, und die teureren Single-Packungen beim Einkaufen fallen weg. Wer mag, kann den Überschuss auf ein Konto einzahlen, über das Reparaturen etc. beglichen werden.

MEINS IST DEINS

Schwierig kann es werden, wenn einer zum anderen zieht – etwa weil dieser Eigentümer ist – denn ein Eigentum gibt man oft nicht so gerne auf oder auch nur zur Vermietung frei. Hier ist aber viel Toleranz nötig, denn der neue Bewohner soll sich ja nicht wie ein Fremdkörper oder auch wie ein Gast fühlen. Michael und Martina haben das so gelöst: Martina räumt den bisherigen Arbeitsraum ihrer Dreizimmer-Wohnung komplett aus, übersiedelt den Schreibtisch hinter einen Raumteiler im Wohnzimmer und überlässt ihrem Liebling so einen Ort, wo er in Ruhe seine geliebten Kameras reparieren, seine Sportmagazine studieren oder nach einem Streit auch einmal die Tür hinter sich zumachen kann. Und zusammenräumen muss er auch nicht jeden Abend. Michaels große Couch kommt ins Wohnzimmer, auch ein paar andere Möbelstücke dürfen mit. Ein Opfer, das Michael eine sanfte Landung in Martinas Reich ermöglicht. Dafür ist das Schlafzimmer untertags ihr Revier, wenn sie einmal ihre Ruhe haben möchte.

AUS ZWEI MACH EINS

Natürlich hat sich bei zwei Haushalten vieles doppelt angesammelt – dieses kann über Online-Börsen und auf Flohmärkten verkauft oder verschenkt werden. Den geerbten Bleedermelkasken, der absolut nicht in Martinas Wohnung passt, lagert Michael aber lieber vorläufig bei einem Storage-Anbieter, gemeinsam mit dem Silberbesteck seiner Großeltern. Selbst wenn Ihr Partner keine Einrichtung mitbringen will: Gestalten Sie unbedingt einen Teil Ihrer alten Wohnung gemeinsam um – oder jeder eine »Zone«, wenn die Geschmäcker sehr verschieden sind. Und sei es nur durch Streichen der Wände, Aufhängen neuer Bilder oder Ähnliches. Dies ist ein Symbol ▶

Rechtsanwältin Dr. Ursula Xell-Skreiner

Expertin für Familienrecht, Lebensgemeinschaft, Scheidung (www.xell-skreiner.at)



10 TIPPS ZUR RECHTLICHEN/FINANZIELLEN GESTALTUNG DER LEBENSGEEMEINSCHAFT

»Auch Ehen ohne Trauschein enden oft im Rosenkrieg. Wer zusammenzieht, sollte – trotz Liebes euphorie – Zahlungen, Wohnungsfragen und Ähnliches von vornherein sinnvoll regeln.«

1 Alltagskosten teilen

Teilen Sie die Kosten des täglichen Lebens für Miete, Telefon, Freizeit, Urlaub, etc. am besten halbe-halbe oder in einem den beiden Einkommen angepassten Verhältnis gerecht auf. Denn diese Ausgaben können bei einer Trennung nicht vom anderen rückgefordert werden.

2 Getrennt investieren

»Bleibender« Werte sollte immer nur ein Partner allein bezahlen. Sonst ist später mühsames Aufrechnen nötig. So gehört jedem das, was er erstanden hat. Sammeln Sie die von Ihnen bezahlten größeren Rechnungen, und bewahren Sie ev. eine Kopie außerhalb der Wohnung auf. Erstellen Sie eine Inventarliste, die laufend aktualisiert und von beiden unterschrieben wird.

3 Gemeinsame Miete

Wenn Sie eine Wohnung gemeinsam NEU mieten, einigen Sie sich vorher schriftlich, wer bei einer Trennung bleiben würde. Sonst tut dies im Streitfall das Gericht, nach Kriterien wie persönlichem Bedarf oder dem Wohl gemeinsamer Kinder. Hinauswerfen kann man einander nicht.

4 Nur einer ist Mieter

Zieht ein Partner zum anderen, und bleibt dieser offiziell alleiniger Mieter, kann der neue trotzdem zum Mitmieter werden. Noch prekärer: Der »Zugezogene« überweist seinen Anteil direkt an den Vermieter, und dieser akzeptiert den zweiten Mieter damit stillschweigend. Faire Lösung: Der bisherige Mieter zahlt alleine, der Partner bestreitet andere Kosten (Reisen etc.).

5 Ein Alleineigentümer

Auch wenn ein Partner Alleineigentümer der Wohnung ist, sollte der andere kein Geld für Wohnzwecke an ihn überweisen. Ehe man sich's versieht, kann dieser dadurch zum Hauptmieter werden. Auch hier gilt: Besser, der eine stellt seine Wohnung zur Verfügung, der andere revanchiert sich etwa durch Übernahme sämtlicher Einkäufe und Restaurantrechnungen.

6 Gemeinsames Eigentum

Beim gemeinsamen Kauf einer Eigentumswohnung können Sie sich bei Trennung über die Aufteilung bzw. Verwertung einigen oder eine Aufhebungsklage anstreben. Dann wird der »Ex« gegen Abschlagszahlung Alleineigentümer, oder die Wohnung wird verkauft/versteigert und der Erlös geteilt. Sorgen Sie hier vor – mit Anwalt oder Notar. Für die ersten drei Jahre ab Eintragung im Grundbuch lässt sich eine Aufhebungsklage sogar vertraglich ausschließen.

7 Gesellschaftsvertrag

Bevor Sie ein gemeinsames Unternehmen gründen: Errichten Sie bei einem Rechtsanwalt oder Notar einen Vertrag für den Fall des Scheiterns der Beziehung.

8 Geschenk ist geschenkt

Schenkungen können nicht rückgefordert werden, wenn der Schenkungswille evident war. Gerne werden die Geschenke im Nachhinein als »Leihgaben« dargestellt. Eine schriftliche Bestätigung würde Klarheit schaffen, was in der Praxis aber zu Misstrauen führen kann.

9 Darlehen oder Geldgeschenk?

Nicht selten kommt es vor, dass ein Partner dem anderen Geld borgt. Halten Sie genau fest, was an Geld geschenkt war (etwa der Urlaub in Kroatien) und was wann und in welcher Höhe zurückbezahlt werden soll. Für die genaue Formulierung sollte unbedingt ein Rechtsanwalt um Rat gebeten werden, will man nach dem Ende nicht das Nachsehen haben.

10 Erben und erben lassen

Sorgen Sie für den Ablebensfall testamentarisch vor – denn Lebensgefährten sind wechselseitig nicht erbberechtigt. Sonst könnte es Ärger mit den gesetzlichen Erben geben. Wenn Sie es eigenhändig schreiben, reicht Ihre Unterschrift. Wird es getippt, müssen zusätzlich drei Zeugen mitunterfertigen. Geben Sie das Testament dann entweder dem Begünstigten, melden Sie im Zentralen Testamentsregister der Notare (www.notar.at) -> *Kammern* -> *Dienstleistungen*) oder bei der Rechtsanwaltskammer (z. B. www.rakwien.at) an, wo sich dieses befindet. Keine Sorge, wenn die Beziehung in die Brüche geht: Sie können jederzeit ein neues aufsetzen.

dafür, dass hier etwas Neues entsteht, was übrigens auch gebührend gefeiert werden sollte – durch ein feierliches Abendessen zu zweit und/oder eine Art Housewarming-Party mit Freunden. Ganz schön viele Hürden, werden Sie jetzt vielleicht denken. Da ist der erste handfeste Krach oft schon programmiert, bevor die neuen Meldezettel ausgestellt sind. Ach ja, um den üblichen Umzugskram, Versicherungsscheck usw. muss sich zumindest einer von beiden auch noch kümmern ...

HOHE VERHANDLUNGSKUNST

Klingt alles schon ganz schön anstrengend, dabei ist jetzt erst der Rahmen fertig. Denn auch der Alltag verlangt nach Regeln – Romantik hin oder her. Machen Sie genau aus, wer wann was im Haushalt macht. Zuerst werden die »Lieblingstätigkeiten« jedes Partners vergeben. Ideal, wenn er ohnehin gern einkauft und kocht, sie lieber aufräumt und umdekoriert. Für strittige Punkte ist Verhandeln und/oder Wechseldienst angesagt. Und übernehmen Sie ja nicht aus lauter Verliebtheit den Löwenanteil – das hat später noch fast jede(r) bereut. Auch Fragen wie Rauchen in der Wohnung, Sauberkeitsansprüche – Stichwort Haare im Waschbecken – oder heilige TV-Küche wie z. B. *Desperate Housewives* versus *EURO 2008* müssen grundsätzlich geklärt werden. Ein anderes folgschweres Thema ist der persönliche Freiraum. Denn vor allem Männer fühlen sich durch das Zusammenleben schnell »verhaftet« und kontrolliert. Dass Pornohefte und herumliegende Bierdosen vielleicht besser Pause haben sollten, erfüllt viele mit Unbehagen. Dass man das Klo nach nur halb gelesener Zeitung verlassen und eine Lokaltour mit den Squashkollegen nun ausverhandeln muss, statt spontan mit von der Partie zu sein, vermutlich ebenfalls. Besprechen Sie deswegen schon im Vorfeld, wie viel Distanz jede(r) von ihnen braucht beziehungsweise dem anderen zugestehen kann – und damit Zeit für sich selbst, für Hobbys oder alte Freunde gewinnt.

DIE LIEBE KOHLE

Ganz wichtig sind klare Regeln, wenn es ums Geld geht – viele Tipps dazu finden Sie auch im Kasten. Für gemeinsame Ausgaben (Haushalt, Urlaube etc.), kann ein Gemeinschaftskonto praktisch sein, auf das beide Partner fixe Beträge pro Monat einzahlen – eventuell gestaffelt nach Einkommen. Dies macht vor allem dann Sinn, wenn auch die Wohnungs-

kosten offiziell von beiden gemeinsam bestritten werden, also etwa beim gemeinsamen Mieten. Fixkosten für Wohnung, Versicherung etc. werden abgebucht, für unregelmäßige Ausgaben benutzen beide die Bankomatkarte. Am Monatsende kann jeder anhand des Kontoauszugs überprüfen, wofür das Geld verwendet wurde. Wer ein gemeinsames Konto hingegen scheut, kann zum Beispiel die Abbuchungen aufteilen (Aber Vorsicht, wenn eine(r) Hauptmieter oder Alleineigentümer ist! Siehe Kosten links) und eine altmodische Haushaltskasse mit Bargeld für Alltagskram befüllen. Oder einmal pro Monat die Barausgaben anhand von Belegen abrechnen.

VORSORGE FÜR DEN FALL DER FÄLLE

Ein wichtiger Bereich, in dem Lebensgefährten schlechter gestellt sind als Ehepartner, sind medizinische Belange: Theoretisch dürfen Ärzte weder Auskunft geben, noch hat man ein automatisches Besuchsrecht auf der Intensivstation oder darf gar Entscheidungen über medizinische Therapien treffen. Abhilfe schaffen zwei ausnahmslos notariatsaktspflichtige Instrumente: einerseits die »Patientenverfügung«. Der »Begünstigte« darf für den Betroffenen Entscheidungen fällen, zu denen dieser selbst nicht in der Lage ist – etwa weil er im Koma liegt. Noch weiter geht die »Vorsorgevollmacht«, weil dem »Begünstigten« dadurch eine Rolle zugewiesen wird, die jener des Sachwalters nahe kommt. Man kann für den Betroffenen quasi alles veranlassen. ➤

RAT UND HILFE BUCHTIPPS

- **Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft. Rechtliche Folgen der Ehescheidung und Auflösung einer Lebensgemeinschaft**
Astrid Deixler-Hübner LexisNexis 2005
- **Partnerschaft ohne Trauschein. Alle wichtigen Rechtsfragen**
Abele/Klinger/Maulbetsch, Linde 2007 (broschürt). Zwar ein deutsches Buch, aber gut geeignet als Grundlage.

SPEZIALISIERTE ANWÄLTIN

Dr. Ursula Xell-Skreiner ist Rechtsanwältin in Wien und Expertin für einvernehmliche Scheidungen, Trennungen sowie für Immobilien- und Familienrecht.
Wipplinger Straße 32, 1010 Wien
Tel. 01 5336570
office@rechtsanwaeltin.at
www.xell-skreiner.at

